

## Die örtliche Zuständigkeit für Haftungsansprüche nach § 171 II HGB und § 93 InsO



Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt der Insolvenzverwalter prozessual in die „Fussstapfen“ der Gesellschaft. Ansprüche der Masse sind daher am Gerichtsstand geltend zu machen, an dem auch die Gesellschaft den Anspruch hätte einklagen können. § 19a InsO ist nicht einschlägig; die Vorschrift gilt nur für massebezogene Passivprozesse (Bork NJW 2018, 2985 (2986)).

Mitunter werden mit Insolvenzeröffnung auch Ansprüche jenseits des schuldnerischen Vermögens zur Masse gezogen. Teilweise ist dies materiellrechtlich (§ 171 II HGB), teilweise insolvenzrechtlich (§ 93 InsO) geregelt. Der Grund für die Kollektivierung ist immer identisch: Kommanditisten- und Gesellschafterhaftung sind – ähnlich den Grundsätzen der Kapitalaufbringung und -erhaltung in der GmbH – ein Schutzsystem zugunsten der Gesamtheit der Gläubiger. Diese allseitige Zielrichtung rechtfertigt es,

die Ansprüche in der Insolvenz zur Masse zu ziehen und dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz zu unterwerfen (Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann/Haas, HGB, 6. Aufl. 2023, HGB § 126 Rn. 38).

Fraglich ist, welche zuständigkeitsrechtlichen Folgen die Kollektivierung dieser Ansprüche in der Hand des Insolvenzverwalters hat. In internationalen Sachverhalten fällt die Durchsetzung der kollektivierten Ansprüche nach wohl hM in den Anwendungsbereich des Art. 6 I EuInsVO (und nicht der Brüssel Ia-VO/des LugÜ), weil die Ansprüche aufgrund der Sperr- und Ermächtigungswirkung von § 93 InsO und § 171 II HGB insolvenzrechtlich überformt werden. In nationalen Sachverhalten nimmt die überwiegende Ansicht dagegen an, der Insolvenzverwalter trete zuständigkeitsrechtlich in die „Fussstapfen“ der Gläubiger (OLG Oldenburg NZI 2025, 875 Rn. 6; OLG Schleswig NZI 2024, 135 Rn. 29 ff.). Aus der Akzessorietät der (beschränkten oder unbeschränkten) Gesellschafterhaftung folge, dass die vom Insolvenzverwalter geltend gemachte Haftung zuständigkeitsrechtlich das Schicksal der Forderung des Gläubigers gegen die Gesellschaft teile.

Diese Sicht führt zu einem Zuständigkeits-Flickenteppich und verkennt die insolvenzrechtliche Zweckänderung des Haftungsanspruchs: Der Insolvenzverwalter kann über den kollektivierten Anspruch verfügen, sich hierüber vergleichen und ihn sogar zur Massekostendeckung (§ 26 InsO) einsetzen, ohne dass die Gläubiger von der Einziehung profitieren müssen.

Richtig ist daher, die örtliche Zuständigkeit aus § 22 ZPO abzuleiten (Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann/Haas, HGB, 6. Aufl. 2023, HGB § 126 Rn. 57). Die Norm erfasst Klagen des Insolvenzverwalters gegen „Mitglieder ... als solche“. Der Einwand, § 22 ZPO betreffe nur genuine Mitgliedschaftsansprüche, überzeugt nicht. Unstreitig erfasst § 22 ZPO auch Anfechtungsansprüche gegen Gesellschafter nach § 135 InsO. Außerhalb des Insolvenzverfahren stehen diese Anfechtungsansprüche nach dem AnfG den Gläubigern zu. Die Rechtslage unterscheidet sich mithin nicht von den kollektivierten Haftungsansprüche nach § 17 II HGB und § 93 InsO.